



# Rundmachung

über den Verkehr mit Gemüse in Gebietsteilen des XI. u. XXI. Bezirkes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in einzelnen Gemeinden des politischen Bezirkes Bruck a. d. Leitha.

Auf Grund des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, wird über Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung vorläufig in den Gebieten der ehemaligen Gemeinden Simmering und Kaiser-Ebersdorf im XI. Bezirke, der Gemeinden Donauefeld, Ragran, Leopoldau, Stadlau, Hirschstetten und Aspern im XXI. Bezirke der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Gebieten der Gemeinden Albern und Mannswörth im polit. Bezirk Bruck a. d. Leitha vom 27. Juli 1917 angefangen der Einkauf von Gemüse beim Erzeuger und der Verkauf durch den Erzeuger außerhalb der unten bezeichneten Sammelplätze verboten.

Die Erzeuger sind verpflichtet, das Gemüse mit Ausnahme des Eigenbedarfes auf folgende Sammelplätze zu bringen:

Aus den Gebieten:	Auf den Sammelplatz:	Aus den Gebieten:	Auf den Sammelplatz:
<b>Kaiser-Ebersdorf</b>	<b>XI. Bezirk:</b>	<b>Ragran</b>	<b>XXI. Bezirk:</b>
<b>Simmering</b>	<b>Münnichplatz</b>	<b>Leopoldau</b>	<b>St.-Wendelinplatz</b>
<b>Albern</b>	<b>(Kaiser-Ebersdorf)</b>	<b>Donauefeld</b>	<b>Donauefelderstraße</b>
<b>Mannswörth</b>		<b>Stadlau</b>	<b>(Ragran)</b>
		<b>Aspern</b>	
		<b>Hirschstetten</b>	

Die näheren Bestimmungen über die Regelung des Geschäftsverkehrs auf diesen Sammelplätzen hat der Wiener Magistrat zu erlassen.

Übertretungen dieser Rundmachung werden nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, mit Geldstrafen bis zu 10.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.